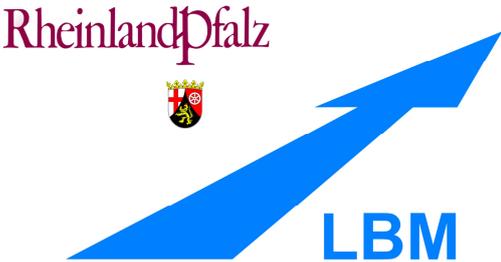


**B 48**

**Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg**

<p>Betr.-km: 1+740 (B 48)/ 1+490 (R+G) - 2+383</p> <p>Nächster Ort: Imsweiler/Schweisweiler</p> <p>Baulänge: 478 m (B 48)/ 728 m (R+G) + 98 m Kappe</p> <p>Länge der Anschlüsse: -</p>	 <p><b>LBM</b></p> <p><b>LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ</b></p>
--	--

# Landschaftspflegerischer Begleitplan

## Erläuterungsbericht

### Feststellungsentwurf

<p style="text-align: center;">Aufgestellt und genehmigt: Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Mollauterer Straße 20 67657 Kaiserslautern Telefon: +49 631 3631-0 Fax: +49 631 3631-4020</p> <p style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">gez. Lutz</p> <p style="text-align: center;">Kaiserslautern, den 24.07.2012 Der Leiter des Landesbetriebs Mobilität Kaiserslautern</p>	

## **Gliederung**

<b>1.</b>	<b>Darstellung des Vorhabens</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Planungsgrundlagen/ Bestandserfassung</b>	<b>5</b>
2.1	Lage des Projektes/Naturräumliche Gliederung/abiotische und biotische Landschaftsfaktoren	5
2.2	Variantenvergleich	10
2.3	Gesetzliche Grundlagen	10
2.3.1	Landesentwicklungsprogramm IV 2008	11
2.3.2	Raumordnungsplan	12
2.3.3	Flächennutzungsplan	13
2.4	Schutzgebiete	14
<b>3.</b>	<b>Auswirkungen auf die Funktionen, Beschreibung der Wirkfaktoren – bau-, anlagen- und betriebsbedingt</b>	<b>17</b>
3.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	17
3.2	Schutzgut Boden	18
3.3	Schutzgut Fläche	18
3.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
3.4.1	Schutzgut Pflanzen (Thema Rodung und Eingriff in § 30 Biotop)	18
3.4.2	Schutzgut Tiere	19
3.5	Schutzgut Wasser	21
3.6	Schutzgut Landschaft	21
3.7	Schutzgut Klima, Luft und Klimawandel	21
3.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter	22
3.9	Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	22
<b>4.</b>	<b>Landschaftspflegerische Ziele und Maßnahmen</b>	<b>23</b>
4.1	Vermeidung und Minimierung (V)	24
4.2	Schutzmaßnahmen (S)	25
4.3	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (A/E)	25
4.4	Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen der Flächenwiederherstellung	26
4.5	Ökologische Baubegleitung	26
<b>5.</b>	<b>Abschlussbewertung</b>	<b>27</b>
<b>6.</b>	<b>Quellen</b>	<b>29</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1	Lage des Plangebietes	4
Abbildung 2	Auszug Landesentwicklungsprogramm	11
Abbildung 3	Ausschnitt des Raumordnungsplanes Westpfalz - Plangebiet	12
Abbildung 4	Flächennutzungsplan Nordpfälzer Land (Ausschnitt)	13
Abbildung 5	Flächennutzungsplan Winnweiler (Ausschnitt)	14

## 1. Darstellung des Vorhabens

Das Planvorhaben befindet sich im Donnersbergkreis und erstreckt sich auf einen Teilbereich der B 48 zwischen Imsweiler und Schweisweiler. Es handelt sich um einen Bestandsausbau, bei dem neben der Verbreiterung der Fahrbahn (7,50 m) auch die Verbreiterung des bestehenden Rad-/Gehweges (2,50 m) realisiert werden soll.

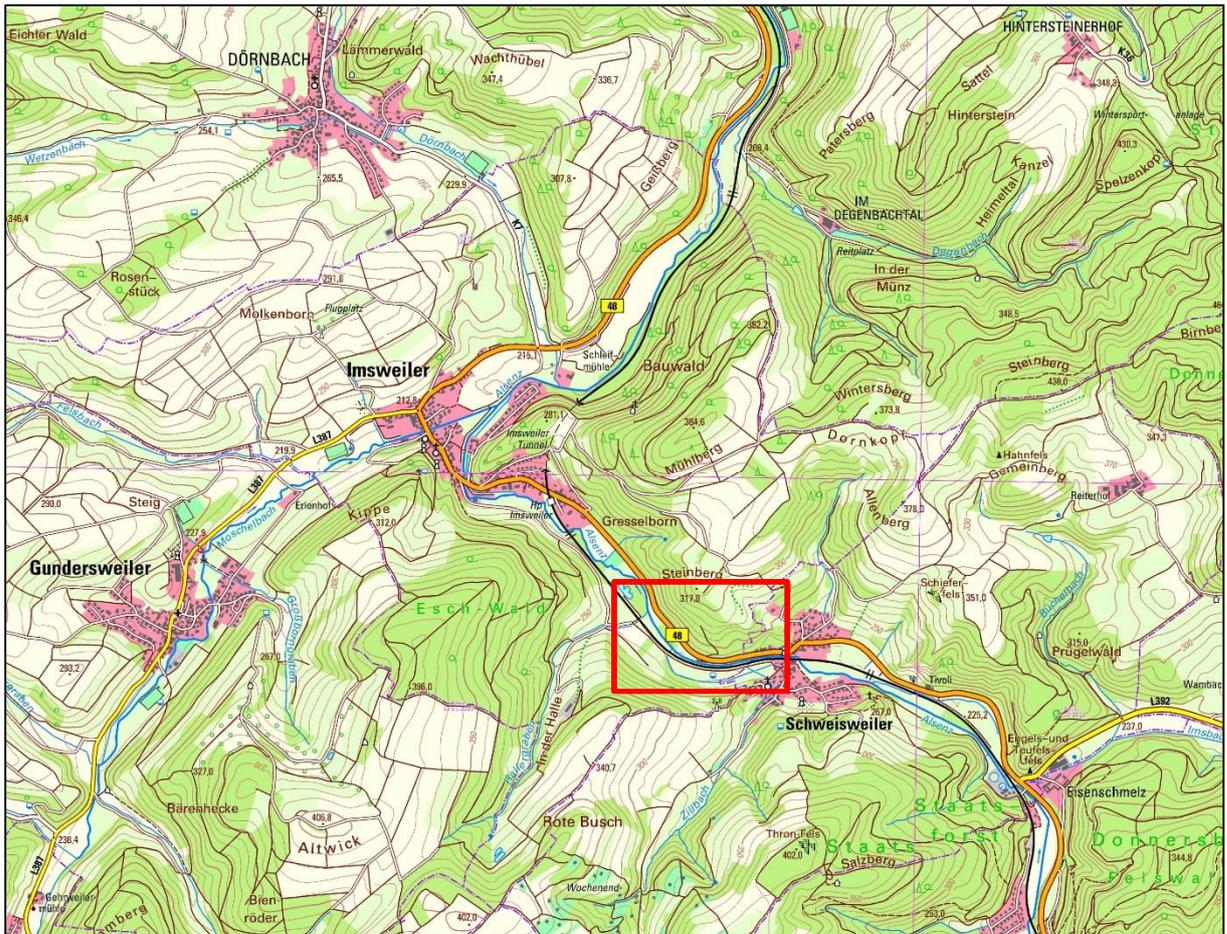


Abbildung 1 Lage des Plangebietes

Die Planungsstrecke beginnt ca. auf der Hälfte der Strecke zwischen den Ortschaften Imsweiler und Schweisweiler und verläuft bis zum Ortsanfang von Schweisweiler.

Aktuell besteht auf der Strecke kein ausgebauter Radweg. Entlang des südlichen und westlichen Straßenrandes verläuft ein Fußweg, welcher auch von Radfahrern genutzt wird. Dieser Weg entspricht im Moment nicht den gängigen Normen, da er zu schmal, unzureichend ausgebaut und nicht angemessen gesichert ist.

Weitere technische Details der Planung sind in Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) dargestellt.

Es handelt sich bei dieser Maßnahme aus umweltplanerischer Sicht um einen straßenbaubedingten Eingriff, bei dem ein entsprechender Landschaftspflegerischer Beitrag (LPB) zu erstellen ist.

## **2. Planungsgrundlagen/ Bestandserfassung**

### **2.1 Lage des Projektes/Naturräumliche Gliederung/abiotische und biotische Landschaftsfaktoren**

#### Lagebeschreibung

Der Ausbaubereich ist geprägt durch bereits vorhandene Straßenflächen mit begleitenden Flächen des Typs Grünlandrain und Fettwiesen. In Teilpassagen befinden sich unmittelbar angrenzend ältere Laubbestände sowie teilweise vorhandene Baum- und Strauchgruppen. Des Weiteren befindet sich die B 48 in diesem Teilbereich an einer Hanglage. Nördlich steigt das Gelände an und ist geprägt von Mischwaldbeständen. In südlicher Richtung fällt das Gelände steil hinab bis zum Gewässer der Alsenz. Die Hänge sind mit Eichenmischwäldern und Mischwäldern sowie randlich Robinienwäldern und Fichtemischwäldern größtenteils bedeckt.

#### Naturraum/Geologie

Zur räumlich ökologischen Einordnung von Bereichen in einem großräumigeren Zusammenhang werden naturräumliche Einheiten/Naturräume als Ordnungskategorien definiert.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Großlandschaft "Saar-Nahe-Bergland". Darin untergeordnet liegt das Plangebiet in den "Westlichen Donnersbergrandhöhen".

Die westlichen Donnersbergrandhöhen bilden einen stark gegliederten Berg- und Höhensaum des Donnersbergmassivs, der aus vulkanischen Gesteinen im Kontakt zu Sedimentgestein aufgebaut ist. Im Nordteil formen höhere Lagen und einzelne Kuppen bis über 480 m ü. NN einen Sockel des Donnersberges. Nach Süden nimmt die Zerschneidung zu und die Höhenlage ab. Die westlichen Donnersbergrandhöhen stellen einen Sperrriegel zwischen der Kaiserstraßensenke und den Glan-Alsenz-Höhen mit dem Lichtenberg-Höhenrücken dar, der von der Alsenz in einem gefällereichen Engtal durchbrochen wird.

Im Landschaftsraum überwiegt insgesamt der Waldanteil. Wälder bedecken vor allem Kuppen und steilere Hänge. Auf einzelnen trockenen, teils felsigen Kuppen und Graten liegen Trockenwälder, selten auch Gesteinshaldenwälder vor.

Auf den günstigeren Böden entstanden Rodungsinseln, die sich sehr eng und verzweigt mit den Waldgebieten verzahnen, sodass diese von einem Netz landwirtschaftlicher Flächen durchzogen werden. Auf den ebenen bis weniger geneigten Hochflächen dominiert Ackernutzung. Waldfreie Hanglagen werden von Wiesen und Weiden eingenommen, die örtlich Streuobst aufweisen. So entstehen außerordentlich vielfältige Landschaftsteile, wie nördlich von Marienthal.

Gebietsweise sind die Grünlandflächen extensiv genutzt. Östlich von Rockenhausen finden sich noch Spuren früherer Weinbergsterrassen.

Die Besiedlung des Raumes erfolgte in erster Linie in den Tälern von Alsenz, Königsbach und Moschelbach. Die Höhen sind überwiegend von Höfen besiedelt. Eine Sonderstellung nimmt das Burgdorf Ruppertsecken als sehr markante Höhensiedlung ein.

Über lange Zeit hatte der Bergbau und die Verarbeitung von Eisen- und Kupfererz in diesem Raum große Bedeutung, worauf Ortsbezeichnungen (Eisenschmelz, Kupferschmelz), aber auch Spuren in der Landschaft, wie z. B. Stollen am Hoferkopf, hinweisen.

### Böden

Im Untersuchungsgebiet dominiert hinsichtlich der Bodenart sandiger Lehm (sL), neben Lehm (L), stark lehmigem Sand (SL) und lehmigem Sand (IS). In der Bodenfunktionsbewertung werden die Böden als "mittel" bewertet, das Ertragspotenzial ist hoch. Aufgrund der Lage eines Teiles des Untersuchungsgebietes in der Alsenzaue handelt es sich um einen Standort mit potenzieller Auendynamik und mit Grundwassereinfluss im Unterboden. Randlich werden im Süden Trockenstandorte und im Norden Standorte mit ausgeglichenem Wasserhaushalt/Standorte mit mittlerem Wasserspeichervermögen mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt angeschnitten.

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen (2.1), randlich wird im Süden die Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss (9.1) und im Norden die Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen (9.2) angeschnitten.

Eine registrierte Ablagerung (Nr. 333 05 034 - 0207/000- 00) befindet sich auf dem Abschnitt 1+785 bis 1+855 südwestlich der B 48 Richtung Alsenzaue. Diese "unspezifische Ablagerungsstelle Imsweiler, An der B 48" ist gemäß (Bodenschutzkataster (BoKat) 24.09.2018) nach abgeschlossener Bearbeitung nicht altlastenverdächtig.

Im Zuge der Geotechnischen Untersuchung wurden auf dieser Fläche zwei Baggerschürfe aufgeschlossen (bis zu 2,00 m bzw. 2,30 m unter GOK). Unter leichtplastischen schluffigen Tonen mit variierendem Anteil an Sand, Kies und Steinen liegen organoleptisch unauffällige Auffüllungen aus steinigen, stark kiesigen, schluffigen Sanden vor. Die Einstufung als nicht-altlastenverdächtig aus dem BoKat wurde damit bestätigt.

Gleichzeitig sind bei allen Böden durch die sehr starke Verdichtung und stoffliche Belastung die naturnahen Stoffkreisläufe bereits stark beeinträchtigt.

### Oberflächengewässer

Durch den Untersuchungsraum verläuft die Alsenz (Gewässer II. Ordnung) südwestlich des Baufeldes zwischen der B 48 und der Bahnstrecke. Die bestehenden und geplanten Mulden innerhalb der Aue sowie zwei kleinere Gräben (Höhe 1+840 und 2+150) fließen der Alsenz zu. Die Alsenz mündet ca. 30 km nördlich in die Nahe.

### Überschwemmungsgebiete

Das Überschwemmungsgebiet der Alsenz (HW 1993, 566-288 Alsenz) grenzt unmittelbar westlich bzw. südlich an das Plangebiet an. (siehe 5.1/Integrierter Lageplan und 19.3/Bestands- und Konfliktplan) und wurde bei der Detailplanung umfangreich berücksichtigt.

### Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellengebiete

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete und auch keine Heilquellenschutzgebiete.

### Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der Grundwasserlandschaft der Rotliegend-Sedimente. Die Grundwasserüberdeckung ist "mittel", die Grundwasserneubildung liegt bei > 25 bis 50 mm/Jahr.

### Klima und Luft

Großklimatisch betrachtet zählt das Untersuchungsgebiet zu der gemäßigten Klimazone "Mitteleuropas", insbesondere zum Klimabezirk Südwestdeutschland. Ohne Berücksichtigung lokaler orografischer Modifikationen herrschen in Mitteleuropa und somit auch im Untersuchungsraum während des ganzen Jahres großräumig überwiegend Westwinde vor. Die von der Zirkulation gesteuerten Tiefdruckgebiete ziehen überwiegend über den nördlichen Teil Deutschlands hinweg ostwärts. Die Ausläufer beeinflussen das Untersuchungsgebiet in abgeschwächter Form.

Das Klima wird als warm und gemäßigt klassifiziert. Der niederschlagsärmste Monat in der Messstation Ruppertsecken ist mit 29 mm der April. Im Gegensatz dazu ist der Dezember der niederschlagsreichste Monat des Jahres mit 68 mm Niederschlag. Der im Jahresverlauf wärmste Monat ist der Juli mit 19,5 °C im Mittel. Mit im Durchschnitt 1,4 °C ist der Januar der kälteste Monat des ganzen Jahres [<https://www.wetterdienst.de/Deutschlandwetter/lmsweiler/Klima/>].

Die lufthygienische bzw. kleinklimatische Situation ist sehr stark durch die stofflichen Belastungen durch den Autoverkehr auf der B 48 geprägt. Gleichzeitig spielen die Gehölzbestände, die Alsenzaue sowie die waldbestandenen Hänge in Richtung Osten und Norden eine positive Rolle bezüglich der Wasserdampf- und Sauerstoffversorgung sowie als teilweise schattenspendende Elemente.

### Pflanzen/Reale Vegetation/Flächennutzung

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um die bestehende B 48 mit begleitendem Weg und Umfeld von 150 m Breite jeweils seitlich entlang der Planungsachse (siehe Darstellung der Biotoptypen in Unterlage 19.3/ Bestands- und Konfliktplan).

Es sind bereits versiegelte Flächen und anthropogen überprägte Straßenränder (Bankettbereiche und Angleichsflächen/Böschungen) vorhanden.

Südlich bzw. westlich der Planungsachse liegt die teilweise stark mäandrierende Alsenz mit ihren großteils naturnahen bachbegleitenden Gehölz- und Offenlandbeständen inkl. den teilweise nach § 30 BNatSchG pauschal geschützten Gewässerabschnitten und bachbegleitenden Erlenwäldern. Diese Fläche ist durch den Ausbau der B 48 und Anlage des Rad- und Gehweg-Vorhabens nicht tangiert.

Östlich bzw. nördlich befinden sich an den Alsenz-Hängen verschiedene Waldtypen (Robienwälder, Fichtenmischwälder, Eichenmischwälder und Mischwälder mit dominantem Laubwaldarten-Anteil).

Weiterhin befinden sich südlich und südwestlich der B 48 Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäume heimischer Arten in unterschiedlichem Abstand zur klassifizierten Straße und bis zu ca. 50 cm Stammdurchmesser. Zwischen B 48 und Alsenz befindet sich darüber hinaus eine landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche (auf der eine Kompensationsmaßnahme vorgesehen ist) sowie kurz vor dem Ortseingang Schweisweiler ein extensiv genutzter/verbrachter Nutzgarten.

### Tiere

Die folgenden Artengruppen wurden in einem frühen Planungsstadium als potenziell wertgebend eingestuft:

- Fledermäuse
- Brutvögel
- Amphibien

Dementsprechend wurde eine Höhlenbaum- und Strukturkartierung für *Fledermäuse* durchgeführt (PFALZER G. 2019, siehe Unterlage 19.6). Bei den Geländeerfassungen wurde das Vorkommen folgender Arten nachgewiesen: Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Graues Langohr und die Rauhautfledermaus. Es ist mindestens von einer Nutzung des Untersuchungsgebietes als Transfer- oder Jagdgebiet auszugehen, in den meisten Fällen liegt ein Wochenstubenverdacht vor. Die festgestellten Quartiersbäume für Fledermäuse befinden sich vollständig außerhalb des Eingriffsraumes. Es wurden ebenfalls Erkenntnisse aus den Kartierungen von Fledermäusen im Zuge der direkt angrenzenden Ortsumgehung Imsweiler herangezogen (PFALZER G. 2006).

Zu den *Vögeln* wurden in einer Faunistischen Übersichtskartierung (Büro LF PLAN 2019, siehe Unterlage 19.7) ein Horst/Nest eines Großvogels festgestellt, das sich außerhalb des Eingriffsraumes befindet. Im Bereich der nördlichen Hanglage wurde der Brutvogel Buntspecht nachgewiesen, der sich somit im Eingriffsraum befindet. Im südlichen Hangbereich zur Alsenz hin wurden die Brutvögel Star und Buntspecht lokalisiert.

Darüber hinaus wurde im Untersuchungsgebiet ein Spektrum an Brutvögeln nachgewiesen (Bluthänfling, Feldsperling, Gebirgsstelze, Graureiher, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Star, Stockente und Sumpfmeise), deren Status im Untersuchungsgebiet von Brutverdacht über Nahrungsgast bis hin zum Einzelnachweis reicht.

Dieses relativ breite Artenspektrum lässt auf Habitatstrukturen schließen, die sich in die folgenden drei essenziellen Bereiche unterscheiden lassen:

- Alsenz: Beidseitiger Ufergaleriersaum mit stehendem Totholz und vielen Baumhöhlen, biotopvernetzende Strukturen; Alsenzaue als Nahrungshabitat (kein Eingriff/Erhalt dieser Strukturen)
- Bewaldete Hangbereiche (teilweise Rodung)
- Siedlungsfläche: Lebensraumgrundlage für kulturfolgenden Vogelarten

Das Büro Lf Plan hat im Zuge der Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet ebenfalls eine Kartierung der *Amphibien* durchgeführt, die aufgrund der Nähe des Straßenbauvorhabens zur Alsenz und somit günstigen Amphibien-Habitatstrukturen ebenfalls betroffen sein könnten.

Untersucht wurden drei ausschlaggebende Transekte:

- die unmittelbaren Randzonen zur B 48
- der Auenbereich der Alsenz
- der Weiherbereich.

Die unmittelbaren Randzonen der B 48 wurden demnach nicht als relevant eingestuft, da sich keine Einzelindividuen, Totfunde oder Amphibienwanderungen feststellen ließen. Dies lässt sich zum einen auf die ungünstigen Habitatstrukturen aufgrund von abiotischen Faktoren nordöstlich der Bundesstraße zurückführen, zum anderen lässt sich ein völliges Erlöschen der eventuell vorgekommenen Amphibienpopulationen nicht ausschließen, da die Betongleitwände entlang der B 48 genügend Lücken aufweisen, um ein Querens der Bundesstraße von den Amphibien zu ermöglichen, was zu deren Verlust geführt haben könnte.

Der Auenbereich der Alsenz wurde ähnlich den B 48-Randzonen eingestuft. Eine unzureichende Biopausausstattung sowie ein Fehlen von temporären Kleingewässern begründen das fehlende Antreffen von Amphibien entlang dieses Transekts.

Lediglich entlang des Weihertransekts (siehe 19.3/ Bestands- und Konfliktplan) wurden Amphibien (Grasfrosch, Kröten-Kaulquappen) nachgewiesen. Auch die umliegenden Gehölzstrukturen, die günstige Lebensräume und Winterquartiere für Amphibien darstellen, lassen die Vermutung zu, dass sich weitere Arten in diesem Teil des Untersuchungsgebietes befinden. Es wird ein Antreffen von vor allem ubiquitären Arten erwartet.

Weitere Artengruppen (u. a. Säugetiere/Haselmaus, Reptilien, und Tagfalter/Brombeer-Perlmutterfalter) werden aufgrund der potenziellen Habitatbetroffenheit im Fachbeitrag Artenschutz (siehe Unterlage 19.2) behandelt.

#### Landschaftsbild/Erholung

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt auf Grundlage der Biotoptypenkartierung. Als Kriterien werden berücksichtigt: *Vielfalt* (Relief, Strukturierung allgemein, Nutzungsstruktur, Siedlungsstruktur), *Naturnähe* (naturnahe Elemente, Vorbelastungen, Erholungseignung) sowie *Eigenart* (Landschaftscharakter, Einsehbarkeit).

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist geprägt von der B 48 sowie der einseitig angrenzenden steilen ansteigenden Böschung mit großteils Wäldern sowie auf der anderen Seite der abfallenden Böschung mit der unmittelbar angrenzenden Alsenzaue. Es handelt sich insgesamt um ein Gebiet mit ausgeprägtem Relief sowie einer massiven Vorbelastung durch die Anlage und den Betrieb der bestehenden B 48.

- Vielfalt (Relief, Strukturierung, Nutzungs-/Siedlungsstruktur):  
Die Vielfalt des Gebietes ist durch die starke Reliefenergie sowie das Aufeinandertreffen von aquatisch geprägten Landschaftseinheiten (Alsenz) sowie terrestrisch charakterisierten Räumen (östliche und nördliche Waldhänge) hoch. Durch die bestehende B 48 ist gleichzeitig bereits eine hohe Vorbelastung durch die Verkehrsflächen sowie den Verkehrsfluss gegeben.

- Naturnähe (naturnahe Elemente, Vorbelastungen, Erholungseignung):  
Im Untersuchungsraum weisen einige Teile der Alsenzaue aufgrund von Naturnähe und Seltenheit eine hohe ökologische Wertigkeit auf. Für die Erholungsnutzung hat das Untersuchungsgebiet z. Z. eine sehr geringe Bedeutung. Die Nutzung durch Radfahrer, Jogger oder Spaziergänger wird stark beeinträchtigt durch Lärm, eingeschränkte Sicherheit und räumliche Enge entlang der B 48.
- Eigenart (Landschaftscharakter):  
Es handelt sich um ein Gebiet mit sehr bewegtem Relief (siehe oben), der damit verbundene spezifische Landschaftscharakter ist aufgrund der massiven Vorbelastung entlang der B 48 jedoch nur sehr eingeschränkt nutzbar.

## **2.2 Variantenvergleich**

Im Gesamt-Erläuterungsbericht ist der Hintergrund für Auswahl von drei vertieft untersuchten Varianten erläutert. Für die Verbreiterung der B 48 und die Anlage des Rad- und Gehweges kamen grundsätzlich die drei folgenden Möglichkeiten in Betracht.

- Variante 1: Ausbau der B 48 auf 7,5 m Fahrbahnbreite mit einem Rad- und Gehweg von durchgehend 2,5 m Breite
- Variante 2: Ausbau der B 48 auf 7,5 m Fahrbahnbreite mit einem Gehweg von 1,5 m Breite und zusätzlich einem separaten Radweg südlich entlang der Bahnlinie (Variante Süd)
- Variante 3: Minimalvariante mit Ausbau der B 48 auf 7,5 m Fahrbahnbreite und einem Notgehweg von 1,0 m Breite und zusätzlich einem separaten Radweg südlich entlang der Bahnlinie (Variante Süd)

Alle Details der Auswahl, Bewertung, Gewichtung bezüglich raumstruktureller Wirkungen, verkehrlicher Beurteilung, entwurfs- und sicherheitstechnischer Beurteilung, der Umweltverträglichkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der Gesamtbewertung der verschiedenen Varianten ist in Unterlage 1, Kap. 3 ausführlich dargelegt.

In der Gesamtgewichtung ist die Variante 1 die Vorzugsvariante.

## **2.3 Gesetzliche Grundlagen**

Der Ausbau und der Hocheinbau im Bereich der B 48 stellt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt dar, da hiermit Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen verbunden sind. Die nach Anwendung des Vermeidungsgebotes dennoch auftretenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen bzw. zu kompensieren.

### 2.3.1 Landesentwicklungsprogramm IV 2008

Die bestehende B 48 ist als überregionale Straßenverbindung im Plangebiet dargestellt. Dazu kommen im Umfeld, außerhalb, weitere Darstellungen:

- Großräumige Schienenverbindung (Kaiserslautern - Bad Kreuznach/Bingen - "Alsenz-Bahn")
- Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
- Biotopverbund Kernfläche/Kernzone
- Verbindungsfläche Gewässer

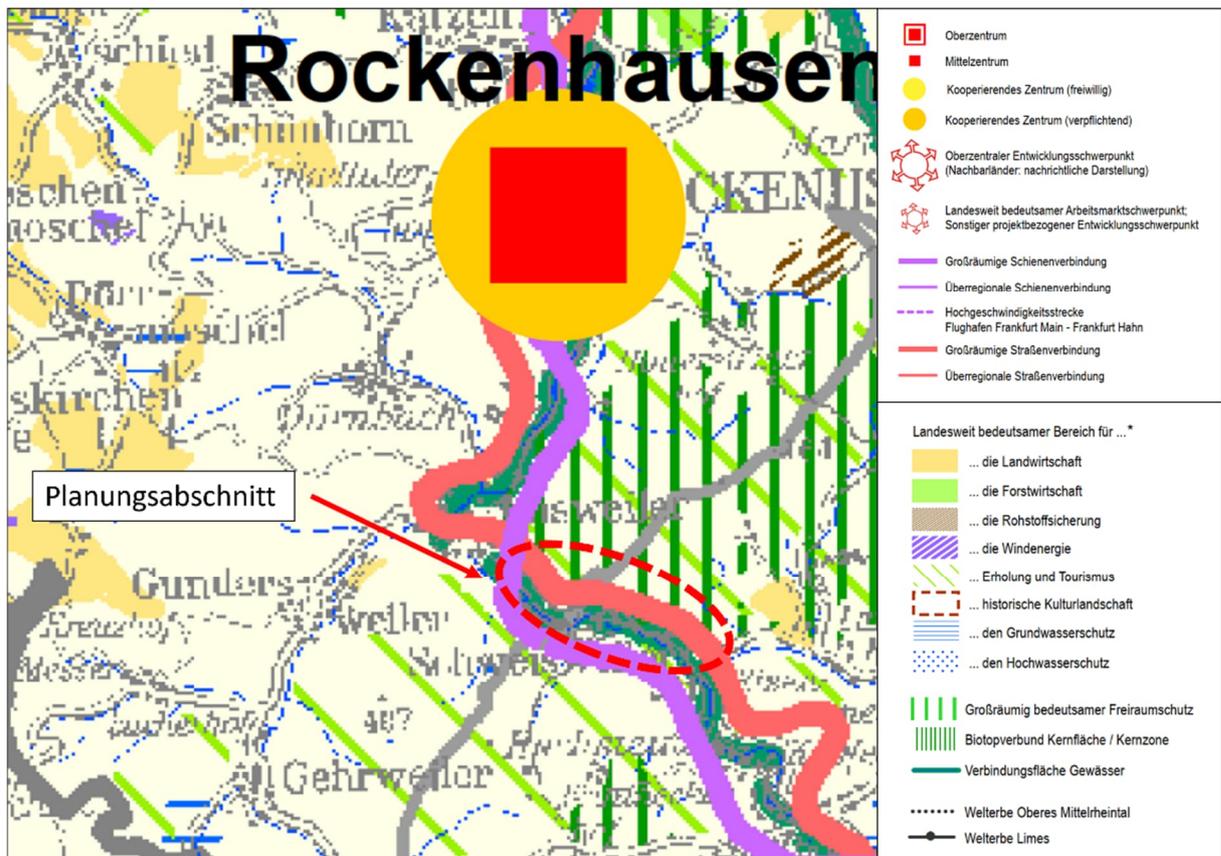


Abbildung 2 Auszug Landesentwicklungsprogramm

### 2.3.2 Raumordnungsplan

Die bestehende B 48 ist als überregionale Straßenverbindung im Plangebiet dargestellt. Dazu kommen im Umfeld, außerhalb, weitere Darstellungen:

- Großräumige Schienenverbindung (Kaiserslautern - Bad Kreuznach/Bingen - "Alsenz-Bahn")
- Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus
- Biotopverbund Kernfläche/Kernzone
- Verbindungsfläche Gewässer

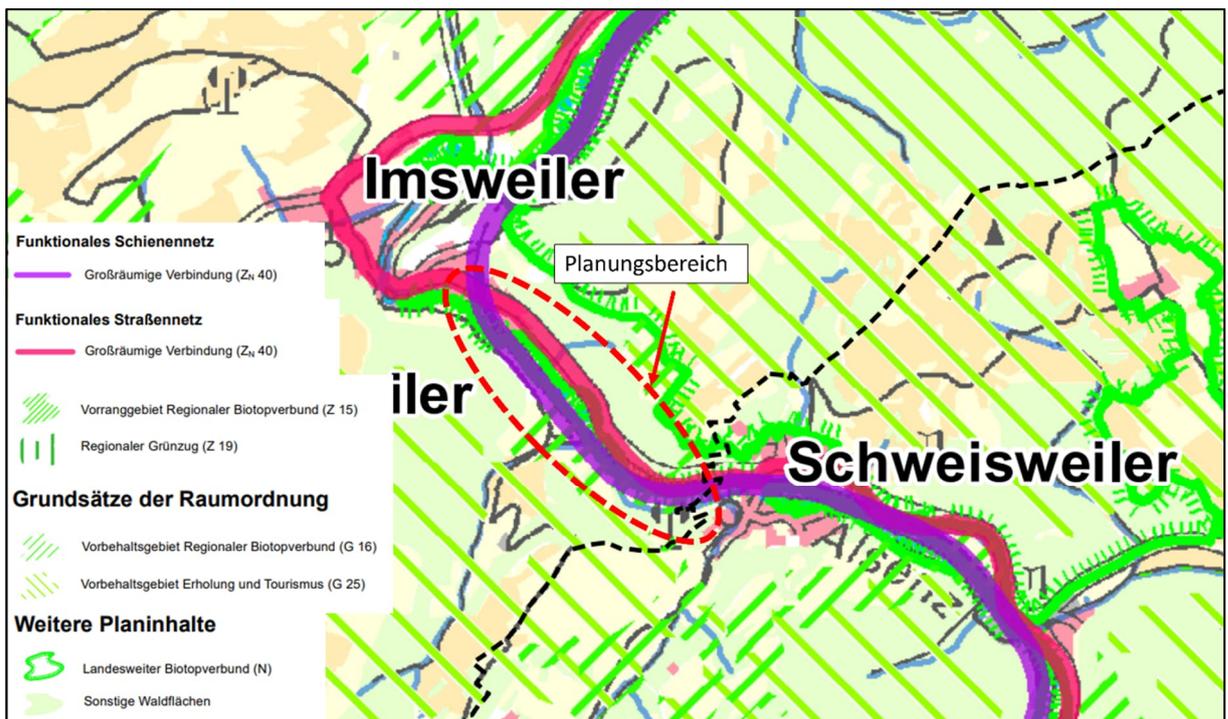


Abbildung 3 Ausschnitt des Raumordnungsplanes Westpfalz - Plangebiet

### 2.3.3 Flächennutzungsplan

Das Untersuchungsgebiet (Plangebiet) befindet sich in den Verbandsgemeinden Nordpfälzer Land und Winnweiler.

Auf Flächen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ist das Plangebiet nordöstlich der Straße (gelbe Flächensignatur) als "Wald" und als "Landschaftsschutzgebiet" dargestellt. Die Bereiche zwischen der Straße und der Alsenz sind als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Teilbereiche dieser landwirtschaftlichen Flächen sind auch Flächen für den Hochwasserschutz. Diese sind mit Stand August 1998 noch nicht planfestgestellt.

Für die Flächen der Verbandsgemeinde Winnweiler sind am Ende der Baustrecke von km 2+180 bis 2+218 nur sehr kleinflächig im Bereich einer Böschung eines Mischwaldes betroffen (siehe hierzu auch Unterlage 19.3).

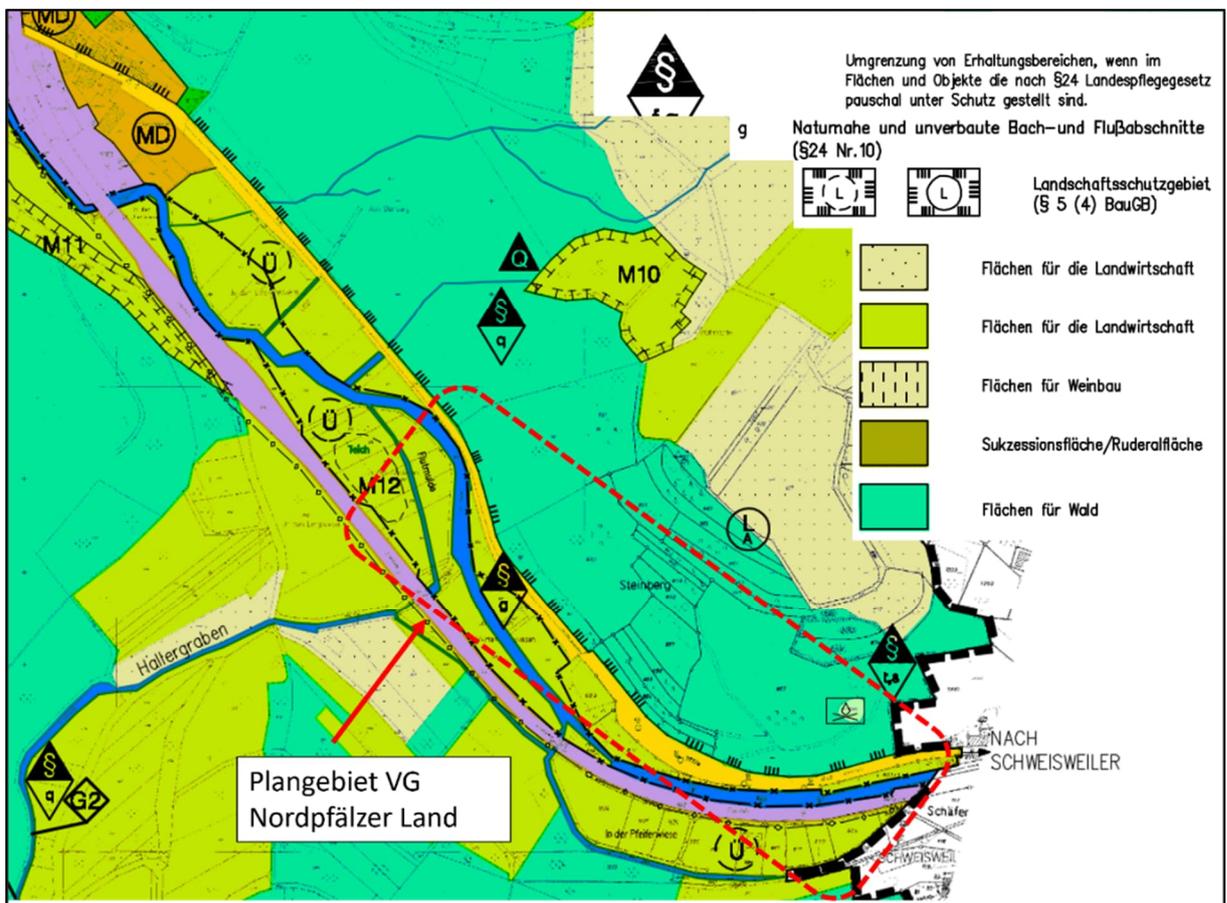


Abbildung 4 Flächennutzungsplan Nordpfälzer Land (Ausschnitt)

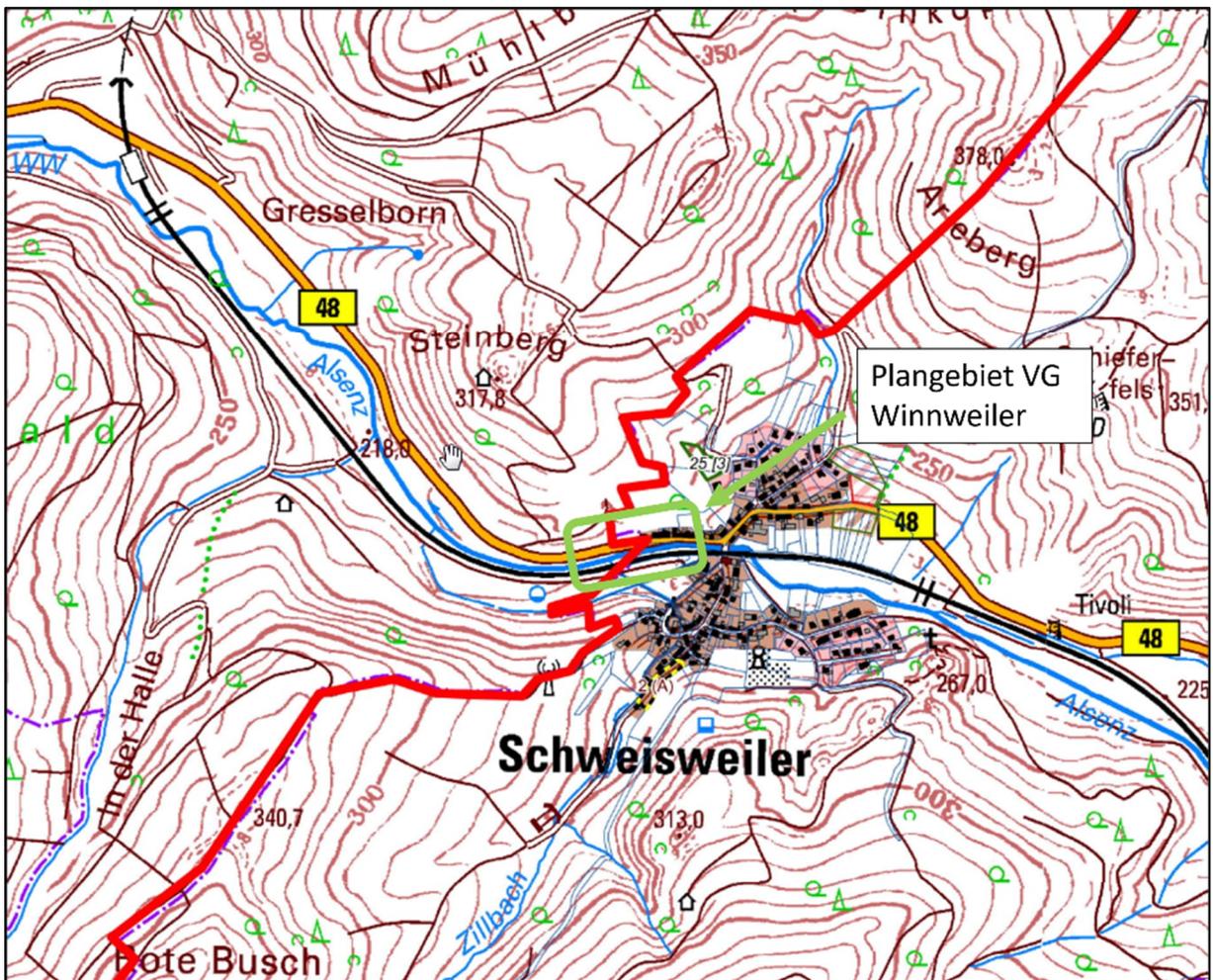


Abbildung 5 Flächennutzungsplan Winnweiler (Ausschnitt)

## 2.4 Schutzgebiete

### FFH-Gebiete (Teil von Natura 2000)

Im Untersuchungsraum befindet sich kein FFH-Gebiet. Das nächste FFH-Gebiet "Donnersberg" (FFH-6313-301) befindet sich ca. 100 m in nördlicher Richtung vom Plangebiet entfernt. Aufgrund der Nähe zum Plangebiet wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (siehe Unterlage 19.5).

Insgesamt ist das Ergebnis der FFH-Vorprüfung, dass keine Betroffenheit des Schutzzieles gegeben ist und damit ist keine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

### Vogelschutzgebiete (Teil von Natura 2000)

Vogelschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und durch das geplante Vorhaben somit nicht tangiert.

### Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind im Untersuchungsraum keine vorhanden. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

### Nationalparks

Nationalparks sind im Untersuchungsraum keine vorhanden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

### Naturparks

Der nächste Naturpark "Pfälzerwald-Entwicklungszone" beginnt ca. 10 km weiter südöstlich des Plangebietes. Er ist von der Planung nicht betroffen.

### Biosphärenreservate

Das Biosphärenreservat überschneidet sich fast vollständig mit dem Naturpark und ist daher ebenfalls nicht von der Planung betroffen.

### Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Donnersberg". Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich überwiegend nördlich des Untersuchungsraumes. Lediglich randliche Bereiche reichen in das Plangebiet hinein. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes ist aufgrund der randlichen Lage und der erheblichen Vorbelastung im Planungsraum nicht gegeben.

### Naturdenkmäler

Naturdenkmäler sind innerhalb des Untersuchungsraumes keine vorhanden. Eine Betroffenheit ist somit nicht gegeben.

### Biotopverbund

Im Bereich des Plangebietes befindet sich angrenzend an der Alsenz ein Biotopverbund. Allerdings werden durch die Planung Flächen im direkten Umfeld der Straße überformt. Sowohl die Bachbereiche als auch die wertgebenden Gehölze am Gewässerrand werden durch die Planung und Umsetzung nicht nachteilig beeinflusst.

### Geschützte Landschaftsbestandteile

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

### Biotope der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (RLP)

Innerhalb des betrachteten Untersuchungsraumes und unmittelbar angrenzend an den Untersuchungsraum befinden sich folgende schutzwürdige biotopkartierte Flächen (Gebietsname/Gebietsnummer):

- A: Wiesen und Weiden am Mühlberg N Schweisweiler (BK-6412-0001-2012)
- B: Hangwald westlich Schweisweiler (BK-6412-0092-2010)

Die genaue Lage kann im Bestands- und Konfliktplan in Unterlage 19.3 eingesehen werden. Diese biotopkartierten Flächen werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/FFH-Lebensraumtypen<sup>1</sup>

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Bei diesem § 30 geschützten Biotop handelt es sich um einen Erlenwald, der durch die Firma LAUB im Jahr 2013 im Zuge der Planung der Ortsumgebung Imsweiler entsprechend kartiert worden ist. Der Umring dieses Biotopes auf der Höhe 1+740 bis 1+780 wurde durch gemeinsame Begehungen vom LBM Kaiserslautern und der igr GmbH festgelegt (siehe Unterlage 19.3). Da dort die Böschung vollständig von der Seite der B 48 hergestellt wird, wird das pauschal geschützte Biotop vollständig anlagen- und baubedingt geschont.

Ein weiteres § 30 geschütztes Biotop befindet sich in nordöstlicher Richtung vom Plangebiet in einer Entfernung von ca. 210 m auf einer Anhöhe. Es handelt sich um das Biotop "Wärmeliebende Gebüsche am Bolzplatz nördlich von Schweisweiler". Dieses Biotop wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt und nicht gestört.

---

<sup>1</sup> Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP (LANIS): Biotoptypen des § 30 BNatSchG. Im Internet: [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)., zuletzt aufgerufen 10.02.2023

### **3. Auswirkungen auf die Funktionen, Beschreibung der Wirkfaktoren – bau-, anlagen- und betriebsbedingt**

Im Zuge der Fahrbahnverbreiterung der B 48 auf 7,5 m und der Nebenflächen (Rad-/Gehweg: 2,5 m und neugeplante Böschung) werden bisher unversiegelte Flächen dauerhaft überbaut.

Die Fahrbahnverbreiterung nimmt insgesamt nur relativ wenig neue Fläche in Anspruch, darunter überwiegend bereits vorhandenes Straßenbegleitgrün sowie eine vorhandene Böschung. In Teilbereichen werden Fettwiesen beansprucht.

Aus Art und Umfang der geplanten Maßnahme ergeben sich grundsätzlich baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen:

#### Baubedingt:

- Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen entlang des Straßenkörpers
- Abschieben von Oberboden, Bodenverdichtung
- Lagern von Baumaterial außerhalb von Baustellen
- Anlage von Baubetriebswegen
- Lärm, Erschütterungen und Emissionen von Baufahrzeugen
- Ablagerung von Böden, sofern kein Wiedereinbau erfolgt

#### Anlagenbedingt:

- Flächenversiegelung z. T. noch unversiegelter Flächen
- Verlust von Gehölzen und Waldbeständen durch Verbreiterung der B 48 inklusive Rad-/Gehweg mit neuer Böschung
- Vegetationsverlust und Überformung der Böden im Bereich neu anzulegender Straßenrandbefestigungen (Bankettbereiche, Entwässerungsgräben und Böschungsbereiche)
- (Werden bisher bereits stark überformte straßennahe Bereiche für die Geländemodellierung beansprucht und nicht versiegelt, werden diese nach Vorgabe des Auftraggebers nicht in der Flächenbilanzierung berücksichtigt - siehe Darstellung in 19.3 als "weitere Flächenüberformung im straßen nahen Bereich".)

#### Betriebsbedingt:

- Es sind keine zusätzlichen Belastungen für Natur und Landschaft zu erwarten, da die Maßnahme keinen zusätzlichen Kfz- oder Lkw-Verkehr erzeugt. Zusätzlicher Radverkehr entlang der B 48 ist naturschutzfachlich unbedenklich.

### **3.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen durch temporären Lärm und Staubbelastung durch Baufahrzeuge im Zuge der Bauphase.

Betriebsbedingt ist der direkt entlang der Hauptverkehrsstraße B 48 verlaufende Rad- und Gehweg mit einem geringen Abstand zu den fahrenden Pkw und Lkw unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsunfallgefahr und der naturbezogenen Erholung keine wesentliche Änderung gegenüber der derzeitigen Situation. Unter dem Aspekt der Sicherheit (Fahren im Dunkeln) ist die gewählte Variante aufgrund der sozialen Kontrolle durch Pkw und Lkw positiv zu bewerten.

Anlagenbedingt entstehen keine wesentlichen Beeinträchtigungen/Auswirkungen auf Wirkungsbeziehungen dieses Schutzgutes.

### **3.2 Schutzgut Boden**

Bezüglich dem Schutzgut Boden erfolgen Eingriffe in den Hang- sowie Talbereich entlang der B 48. Diese Beeinträchtigungen werden durch steile Böschungen von 1:1 Böschungsneigung Richtung Hangseite soweit wie möglich reduziert.

#### K1 - Versiegelung biologisch aktiver/belebter Bodenflächen durch Überbauung

Zur Bereitstellung der Verkehrsflächen und technischen Bauwerke muss der Untergrund befestigt und verdichtet werden. Daher treten in der Folge vollständige Versiegelungen für die Verkehrsflächen und Unterflurbauwerke auf 2 313 m<sup>2</sup> auf.

#### K2 - Flächenüberformung durch Regenrückhalteanlage

Zur Entwässerung der Straßenflächen muss nahe Imsweiler auf 279 m<sup>2</sup> ein offenes Regenrückhaltebecken errichtet werden.

### **3.3 Schutzgut Fläche**

Wegen dem Schutzgut Fläche erfolgt eine zusätzliche Versiegelung durch Asphaltierung sowie durch Flächenüberformung im Bereich von Bankettbereichen (Hang- und Taleingriffe werden hier nicht berücksichtigt, da bereits bei Schutzgut Boden erfolgt). Der Schwerpunkt der Bewertung hinsichtlich dem Schutzgut Fläche liegt hier bei der zusätzlichen Versiegelung, da hier der Austausch zwischen Atmosphäre und Boden unterbrochen wird und ebenso die Oberflächenentwässerung ansteigt.

### **3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

#### **3.4.1 Schutzgut Pflanzen (Thema Rodung und Eingriff in § 30 Biotop)**

Hinsichtlich dem Schutzgut Pflanzen erfolgt die Betrachtung der erforderlichen Rodungsmengen, die im Zuge der Erweiterung der B 48 mit den neu geplanten Bankett- und Rad-/Gehwegbereichen in Richtung Hang- sowie Talseite erforderlich werden. Ebenso erfolgt eine Betrachtung in Richtung Gewässer Alsenz bezüglich des Eingriffs in das vorhandene § 30 geschützte Biotop Alsenz und Hangbereiche (siehe Bestandsplan).

Die kartierten Höhlenbäume für Fledermäuse und die auf Höhe km 1+740 nachkartierten pauschal geschützten bachbegleitenden Erlenwälder bleiben bau-, anlagen- und betriebsbedingt erhalten.

#### K3 - Bau- und anlagenbedingter Verlust von Wald/Gehölzen

Für den Flächengewinn zum Bau der Straße und Böschungen müssen im Vorfeld Waldflächen und/oder Gehölze auf 7 702 m<sup>2</sup> entnommen werden.

#### K4 - Baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen und natürlich gewachsenem Boden

Am Rand der Baumaßnahme gelegene Gehölze können durch Fahrbewegungen, Staub und Erschütterungen betroffen sein. Weiterhin werden durch die Errichtung von Baufeldern mit entsprechender Bodenverdichtung natürliche Bodenschichten beeinträchtigt.

### **3.4.2 Schutzgut Tiere**

#### **3.4.2.1 Fledermäuse**

In Bezug auf eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung wurde eine Höhlenbaum- und Strukturkartierung für Fledermäuse durchgeführt (PFALZER G. 2019, Unterlage 19.6). Die festgestellten Quartiersbäume für Fledermäuse befinden sich außerhalb des Eingriffsraumes und können somit erhalten bleiben (siehe Unterlage 19.3). Die Erkenntnisse aus den Fledermaus-Kartierungen im Zuge der direkt angrenzenden Ortsumgehung Imsweiler (PFALZER G. 2006) wurden ebenso berücksichtigt.

Die durchgeführte Kartierung zeigt ein Vorkommen diverser Fledermausarten auf, namentlich die Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Graues Langohr und die Rauhauffledermaus, bei denen mindestens von einer Nutzung des Untersuchungsgebietes als Transfer- oder Jagdgebiet ausgegangen werden kann und in den meisten Fällen ein Wochenstubenverdacht vorliegt.

Hier ist jedoch zu unterscheiden in die Arten, die die betroffenen Höhlenbäume als Quartiere nutzen, und die gebäudebewohnenden Arten, die sich in und um Imsweiler und/oder Schweisweiler niederlassen und durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung erfahren, wie z. B. die Zwergfledermaus.

Die Flugrouten im Hangbereich und im Talbereich befinden sich größtenteils entlang der Waldgebiete und teilweise auch über die B 48 querend. Durch den geplanten Eingriff entfallen prägende Einzelbäume, die aktuell potenziell als hop-over Bereiche genutzt werden können. Jedoch lässt sich durch die technische Planung keine Anpflanzung von erforderlichen hop-over-Bereichen unmittelbar angrenzend zur neuen B 48 wiederherstellen. Betriebsbedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind dennoch nicht erkennbar.

### **3.4.2.2 Brutvögel**

Der festgestellte Horst von Großvögeln (Faunistische Übersichtskartierungen, Büro LF PLAN 2019) befindet sich außerhalb des Eingriffsraumes und kann somit erhalten bleiben.

Im Bereich der nördlichen Hanglage wurde der Brutvogel Buntspecht nachgewiesen, der sich somit im Eingriffsraum befindet. Im südlichen Hangbereich zur Alsenz hin wurden die Brutvögel Star und Buntspecht lokalisiert. Darüber hinaus wurde im Untersuchungsgebiet ein Spektrum an Brutvögeln nachgewiesen (Bluthänfling, Feldsperling, Gebirgsstelze, Graureiher, Grünspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Star, Stockente und Sumpfmeise), deren Status im Untersuchungsgebiet von Brutverdacht über Nahrungsgast bis hin zum Einzelnachweis reicht.

Aufgrund der Verkehrssicherungspflicht und der Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt würde eine Rodung bis zur Oberkante der Hangböschung nördlich erforderlich sein. Aufgrund dieser erforderlichen Rodungen wird generell eine Vielzahl an Bäumen auch für Brutvögel entfallen.

### **3.4.2.3 Amphibien**

Das Büro Lf Plan hat im Zuge der Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet ebenfalls eine Kartierung der Amphibien durchgeführt, die aufgrund der Nähe des Straßenbauvorhabens zur Alsenz und somit günstigen Amphibien-Habitatstrukturen ebenfalls betroffen sein könnten.

Lediglich entlang des Weihertransekts wurden Amphibien (Grasfrosch, Kröten-Kaulquappen) nachgewiesen. Auch die umliegenden Gehölzstrukturen, die günstige Lebensräume und Winterquartiere für Amphibien darstellen, lassen die Vermutung zu, dass sich weitere Arten in diesem Teil des Untersuchungsgebietes befinden. Es wird ein Antreffen von vor allem ubiquitären Arten erwartet.

### **3.4.2.4 Weitere Arten**

Die Haselmaus wurde im TK-Quadranten nachgewiesen und kann aufgrund der Gebüschbestände im Eingriffsraum potenziell beeinträchtigt werden. Die nördlichen Teilbereiche der vorhandenen Felsformationen (potenzielles Habitat für Zauneidechse) befinden sich außerhalb des Eingriffsraumes, weshalb eine Beeinträchtigung ausgeschlossen wird.

Der Brombeer-Perlmutterfalter wurde im TK-Quadranten nachgewiesen. Da sich im Untersuchungsgebiet potenzielle Habitate befinden (Gebüschstreifen oder Gehölze mit Brombeeren oder Himbeeren, siehe Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3), ist ein Vorkommen nicht auszuschließen.

### **Zusammenfassung der verbleibenden faunistischen Konflikte:**

Die umfangreiche Abhandlung aller Arten bezüglich ihrer Planungsrelevanz und der entsprechenden Entwicklung von Maßnahmen erfolgt in den Unterlagen 19.2 (Fachbeitrag Artenschutz) sowie die spezifische Beschreibung der Maßnahmen in Unterlage 9.1 (Maßnahmenblätter) und 9.2 (Tabellarische Gegenüberstellung).

### **3.5 Schutzgut Wasser**

Es erfolgt kein direkter bau-, anlagen- und betriebsbedingter Eingriff in das Gewässer Alsenz.

Die erforderlichen Regenrückhaltebecken sind bei Bau-km 1+660 in offener Bauweise und bei Bau-km 2+200 unterirdisch zu errichten. Das Wasser wird gedrosselt in Alsenz abgelassen.

Potenziell ist allerdings eine Beeinträchtigung der Alsenz zu konstatieren (siehe FB WRRL):

#### K7 - Potenzielle betriebliche Beeinträchtigungen der Alsenz durch Schadstoffe/stoffliche Einleitungen

Potenziell kann auf der gesamten Strecke aufgrund des Abriebs auf den Fahrbereichen betriebsbedingt durch Schadstoffe/stoffliche Einleitungen eine Beeinträchtigung der Alsenz erfolgen.

### **3.6 Schutzgut Landschaft**

Hinsichtlich dem Schutzgut Landschaft erfolgt die Bewertung durch Entnahme relevanter Einzelbäume im Bereich der Talseite zur Alsenz. Auch die Schaffung der neuen Böschungen zur Hangseite im Zusammenhang des Abtrages der bestehenden Böschung und der dort erforderlichen Gehölzrodungen ist aufgrund der gegebenen Relieflage und Topografie des Geländes bei der Verfolgung der verkehrlichen Ziele nicht anderweitig umsetzbar.

Der recht massive Eingriff in die Hangseite erfolgt auch, da eine möglichst weitgehende Vermeidung des Eingriffes in die Alsenzaue mit diesem Planlayout realisiert wurde.

### **3.7 Schutzgut Klima, Luft und Klimawandel**

Bezüglich dem Schutzgut Klima, Luft ist die Rodung bzw. Gehölzentnahme der wesentliche Einflussfaktor, da Gehölze als Produzent von Wasserdampf und Sauerstoff sowie CO<sub>2</sub>-Senke entfallen und damit grundsätzlich eine Erhitzung und Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Konzentration befördert wird.

Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird diesen funktionellen Beeinträchtigungen angemessen entgegengewirkt.

### **3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter**

Nach aktuellem Sachstand werden keine Kultur- und Sachgüter (wie archäologische Fundstellen, Boddendenkmäler) tangiert. Im Zuge der Bauarbeiten wäre darauf zu achten, da nicht generell archäologische Fundstätten im dortigen Bereich ausgeschlossen werden können. Sollten archäologische Funde entdeckt werden, ist unverzüglich die Untere Denkmalbehörde des Donnersbergkreises zu informieren und die Fundstücke zu sichern und der Bau zu unterbrechen.

### **3.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander**

Nach aktuellen Erkenntnissen ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen im Zusammenspiel der Schutzgüter entstehen. Wenn die geplanten baunahen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, können langfristige nachteilige Auswirkungen auf ein Minimum reduziert werden.

#### **4. Landschaftspflegerische Ziele und Maßnahmen**

##### Ziele einer landschaftsgerechten Straßenplanung:

Um eine landschaftsgerechte Straßenplanung zu gewährleisten, müssen nach BNatSchG und LNatSchG Rheinland-Pfalz folgende Ziele berücksichtigt werden:

- Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind durch den Eingriff möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden.
- Sind Eingriffe in Natur und Landschaft unvermeidbar, so werden Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, die gestörten Funktionen des Naturhaushaltes auszugleichen.
- Ist ein Eingriff nicht ausgleichbar und können die vielfältigen Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in ausreichendem Maß berücksichtigt werden, so sind Ersatzmaßnahmen erforderlich, um die gestörten Funktionen an anderer Stelle zu kompensieren.
- Sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Beendigung des Eingriffes erkennbar, so gilt der Eingriff als kompensiert.

##### Die Konflikte/Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen durch:

K1: Versiegelung biologisch aktiver/belebter Bodenflächen durch Überbauung

K2: Flächenüberformung durch Regenrückhaltegrube

K3: Bau- und anlagenbedingter Verlust von Wald/Gehölzen

K4: Baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen und natürlich gewachsenem Boden

K5: Baubedingte Verletzung/Tötung von Tieren sowie Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

K6: Baubedingte Störungen durch Lärm-, Stoffimmissionen, Erschütterungen sowie optische Störungen

K7: Potenzielle betriebliche Beeinträchtigungen der Alsenz durch Schadstoffe/stoffliche Einleitungen

Diese Eingriffe werden durch die folgenden umweltplanerischen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen verhindert, Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen/ersetzt, die detailliert ebenso im Maßnahmenplan, in den Maßnahmenblättern und in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation dargestellt werden (siehe Unterlagen Nr. 9.1, 9.2, 9.3).

## **4.1 Vermeidung und Minimierung (V)**

### **V1 Bauzeitenregelung**

- Die Bauphase ist mit der Baufeldfreimachung/Rodung zwischen 01.10. und 28.02. zu beginnen und ohne längere Unterbrechung durchzuführen.
- Gehölzrückschnitte und -entnahmen an potenziellen Haselmauslebensräumen sind zwischen dem 01.09. und dem 31.10. durchzuführen.
- Dabei Kontrolle des Baufeld-Umfeldes zur Schaffung einer störungsfreien Zone von 100 m im Bereich von Bruthabitaten der nach § 24 LNatSchG Rheinland-Pfalz geschützten Arten. Sollte eine Brut einer nach § 24 LNatSchG geschützten Art im Umkreis von 100 m um das Baufeld festgestellt werden, ist die Baumaßnahme in der Zeit von September bis März durchzuführen.  
(Konkrete Hinweise auf Vorkommen von nach § 24 LNatSchG RLP geschützten Arten in den betrachteten Bereichen liegen nicht vor. Die Arten werden gemäß dem Vorsorgeprinzip betrachtet.)

### **V2 Kontrolle von zu entnehmenden Gehölzen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Zu entnehmende Bäume/Gehölze sind vor der Rodung von einem Experten auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schwerpunkt Fledermäuse bezüglich Winterquartiernutzung sowie Umfeld bezüglich V5) zu prüfen.
- Zu entnehmende Brombeeren/Himbeeren sind vor der Entnahme auf Entwicklungsstadien des Brombeer-Perlmutterfalters zu untersuchen. Etwaige Funde sind umzusiedeln.

### **V3 Kontrolle des Baufeldes auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Vor und während der Baufeldfreimachung sind die betroffenen Bereiche auf Nutzungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu überprüfen.

### **V4 Ersatz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz (Unterlage 19.2) sowie der detaillierten Darstellung in den Unterlagen 9.2 (Tabellarische Gegenüberstellung) und 9.5 (Externe, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme) sind Maßnahmen für Ersatzquartiere (teilweise fakultativ im Fall eines konkreten Nachweises im unmittelbaren Vorlauf zur Baumaßnahme) umzusetzen.

- V4.1 Ersatzpflanzung von Sträuchern für Haselmäuse und Brutvögel
- V4.2 Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse
- V4.3 Anbringen von Nistkästen/-hilfen für Brutvögel

### **V5 Neuregelung der Straßenentwässerung und Herstellung von technischen Anlagen zur Oberflächenwasserbehandlung, Rückhaltung und Drosselung vor Einleitung**

Diese geplanten technischen Anlagen zur Oberflächenwasserbehandlung (Lamellenklärer), Rückhaltung und Drosselung vor der Einleitung in die Alsenz führen dazu, dass die Vorgaben der WRRL bezüglich der Vermeidung von stofflichen Einleitungen/Schadstoffen in die Alsenz eingehalten werden.

## **4.2 Schutzmaßnahmen (S)**

### **S1 Schutz der angrenzenden Bäume/Heckenstrukturen**

- Schutzmaßnahme nach RAS LP-4 bzw. DIN 18920
- Installation Baummanschetten
- Installation Flatterband (gegebenenfalls Bauzaun mit mindestens 2 m Höhe)
- Kein Bodenauftrag (Bodenmieten, Bodenüberdeckung) im Schutzbereich
- Bodenverdichtungen im Wurzelraum sind nach dem Abschluss der Baumaßnahme wieder zu lockern (siehe S2)
- Falls Wurzeln größer 2 cm Durchmesser im Zuge der Bauausführung abgeschnitten werden, ist eine Behandlung der Wurzeln durchzuführen (Glattschnitt, Wundbehandlung gegen Forst und Austrocknen)
- Einhaltung spezifischer einschlägiger DIN-Normen bezüglich Gehölzschutz für Baustelleneinrichtung und -ausführung

### **S2 Bodenschutzmaßnahmen**

- Einsatz von Geotextil und Schotter sowie Moorplatten in Bereichen druckempfindlicher Böden (rück-schreitender Rückbau)
- Lockerung verdichteter Böden nach Fertigstellung der Maßnahme bei trockenen bis maximal schwach feuchten Bedingungen, z. B. durch Abbruchlockerer, Hublockerer (mit anschließender Begrünung)
- Vorübergehende Einstellung der Baumaßnahme bei zu großen Bodenfeuchten
- Einhaltung bodenspezifischer einschlägiger DIN-Normen für Baustelleneinrichtung und -ausführung
- Das Überschwemmungsgebiet der Alsenz wird zur grundlegenden Vermeidung von Eingriffen als Baufeld und Neu-/Ausbau von technischen Anlagen vom Straßenbauvorhaben ausgeschlossen

## **4.3 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (A/E)**

### **A1 Abriss Ruine/dauerhafte Entsiegelung**

- Bestehende Ruine inklusive Bodenplatte/Bodenverdichtung beseitigen
- Rückbau von Versiegelungen
- Fachgerechte Entsorgung der Abbruchmaterialien
- Ansaat Saatgut Region 9, Standortvariante 1/Grundmischung
- 624 m<sup>2</sup>

### **E1 Initialpflanzung/anschließende natürliche Sukzession**

- Ansaat Regiosaatgut Herkunftsregion 9/Ober rheingraben mit Saarpfälzer Bergland, Grundm. (5 g/m<sup>2</sup>, vorab großes Planum herstellen)
- Anpflanzung 14 Gruppen mit je 5 Exemplaren Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) aufgelockert als Heister entlang südlicher Flanke zur Alsenz (2 x v., o. Ballen, 100 cm bis 150 cm, Wildbisschutz)
- Aktueller Bestand: Acker
- Keine Unterhaltung/dadurch Zulassung natürlicher Gehölzsukzession
- 2 458 m<sup>2</sup> (anrechenbar: 1 229 m<sup>2</sup> - siehe 9.2)

## **E2 Entfichtung mit anschließender Beweidung**

- Lage der Fläche Ökokonto Offenbach-Hundheim (RLP): Gemarkung Offenbach, Flur 10, Flurst.-Nr.: 169/2, 169/4, 180/3, 189/12, 189/13, 189/26, 189/22, 224/2, 232/2, 235/5, 245/4, 256/5, 256/8 und Gemarkung Niedereisenbach, Flur 4, Flurst.-Nr.: 47/3, 48/3
- Auf der Fläche wurden die Fichten entnommen mit anschließender Beweidung.
- Die Maßnahme (insgesamt 5,56 ha Größe) wurde seit 2019 umgesetzt (Beweidung).
- Bisher wurden 2 684 m<sup>2</sup> abgebucht; entspricht knapp 5 % der Gesamtfläche.
- Pflege des Ökokontos erfolgt durch den LBM Kaiserslautern bzw. einen privaten Nutzer.
- 780 m<sup>2</sup> (anrechenbar: 460 m<sup>2</sup> - siehe 9.2)

## **E3 Dauerhafte Außerbetriebnahme**

- Gemarkung: Falkenstein Flur-St.: 394/5
- dauerhafte Außerbetriebnahme
- Dauerhafte Sicherung der Flächen durch vertragliche Regelung zwischen LBM Kaiserslautern und Forstamt Donnersberg
- Langfristige funktionale Aufwertung bezüglich Natur und Landschaft aufgrund vollständiger Zulassung natürlicher Sukzessionsprozesse mit entsprechendem Standort-/Habitatentwicklungspotenzial
- 20 600 m<sup>2</sup> (siehe 9.4)

### **4.4 Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen der Flächenwiederherstellung**

Die Gestaltung des Straßenraumes (Geländemodellierung/Wiederherstellung von Bankettbereichen und Gräben) wird im Rahmen der regulären Herstellung der beanspruchten Flächen rund um die Bau- maßnahme vorgenommen. Es erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen der Bilanzierung und Benennung von Maßnahmen gem. Vorgabe des AG.

### **4.5 Ökologische Baubegleitung**

Alle Maßnahmen sind beginnend mit der Ausschreibung, über die Baufeldfreimachung bis zur fachgerechten Umsetzung, durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung/ÖBB umzusetzen. Ein Fokus liegt dabei darauf, das Baufeld auf das unbedingt notwendige Mindestmaß insbesondere in Richtung der Alsenz-Aue zu beschränken. Das Überschwemmungsgebiet der Alsenz wird dabei zur grundlegenden Vermeidung von Eingriffen als Baufeld und Neu-/Ausbau von technischen Anlagen vom Straßenbauvorhaben ausgeschlossen.

## 5. Abschlussbewertung

Die Verbreiterung der B 48 inklusive Rad-/Gehweg führt durch den Ausbau und die Deckenoptimierung unter insbesondere Sicherheitsaspekten zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich der B 48 sowie im Bereich des Rad-/Gehweges.

Das Vorhaben führt insgesamt zu einer zusätzlichen Neuversiegelung von 2 313 m<sup>2</sup> (K1). Insbesondere die Bodenfunktionen sind dadurch betroffen.

Die geplante Fahrbahnverbreiterung erfolgt überwiegend auf bereits beanspruchten Grünlandrainen/Bankettbereichen, Fettwiesen und Böschungsbereichen. Die von Neuversiegelung betroffenen Flächen weisen zum Teil eine geringe ökologische Wertigkeit (Grünlandrain, Gräben) und mittlere ökologische Wertigkeit (Fettwiesen und Böschungsbereich nördlich der B 48) auf. Höhere ökologische Wertigkeiten sind mit Baumreihen und Baumgruppen betroffen, für die aber keine wertgebenden Habitate festgestellt wurden.

Im Zuge der Verbreiterung der B 48 und weitere Flächenüberformung (K2 und K3) müssen weitere Biotope/Gehölze auf 7 981 m<sup>2</sup> entnommen werden, die unmittelbar an den Straßenkörper grenzen bzw. die direkt nördlich angrenzende Böschung prägen. Neben der Betroffenheit der Funktionen für Tiere und Pflanzen tritt dadurch eine lokale Veränderung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein.

Potenziell erfolgen weitere artenschutzrechtliche Verletzungen/Tötungen von Tieren sowie Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Störungen durch Lärm-, Stoffimmissionen, Erschütterungen sowie optische Störungen.

Es werden eine Reihe von allgemeinen und spezifischen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt:

- V1 Bauzeitenregelung
- V2 Kontrolle von zu entnehmenden Gehölzen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- V3 Kontrolle des Baufeldes auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- V4 Ersatz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- V5 Neuregelung der Straßenentwässerung und Herstellung von technischen Anlagen zur Oberflächenwasserbehandlung, Rückhaltung und Drosselung vor Einleitung in die Alsenz
  
- S1 Schutz der angrenzenden Bäume/Heckenstrukturen
- S2 Bodenschutzmaßnahmen

Der verbleibende Eingriff wird durch die folgenden Maßnahmen kompensiert:

- A1 Abriss Ruine/dauerhafte Entsiegelung (624 m<sup>2</sup>)
  
- E1 Initialpflanzung/anschließende natürliche Sukzession (2 458 m<sup>2</sup>/ anrechenbar: 1 229 m<sup>2</sup>)
- E2 Externe Kompensation: Entfichtung mit anschließender Beweidung/Ökokonto Offenbach-Hundheim (780 m<sup>2</sup>/anrechenbar: 460 m<sup>2</sup>)
- E3 Externe Kompensation: Dauerhafte Außerbetriebnahme Gemarkung Falkenstein (20 600 m<sup>2</sup>)

Die Anforderungen an die Einhaltung der Eingriffsregel sowie des flächendeckenden Artenschutzes sind mit diesem Vermeidungs- und Kompensationskonzept gemäß Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz sowie Bundesnaturschutzgesetz erfüllt.

Das Vorhaben verursacht auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach UVPG und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des nördlich angrenzenden FFH-Gebietes "Donnersberg" kann ebenso ausgeschlossen werden.

Insgesamt wird die Umsetzung der Baumaßnahme damit aus umweltplanerischer Sicht als umsetzungsfähig angesehen.

## 6. Quellen

- BAUGESETZBUCH/BAUGB (2020): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 341), das zuletzt durch Art. 10 G vom 08.08.2020 zum 01.11.2020 geändert wurde.
- BOYE P., HUTTERER R. UND BENKE H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33 bis 39.
- BRINKMANN, R.; BACH, L. ET AL. (1996): Fledermäuse in Naturschutz und Eingriffsplanungen. - Naturschutz und Landschaftsplanung 28, (8), 1996.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2013): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (2007) vom 16.02.2005 BGBl. S.258 (896) - Stand: zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21.01.2013 BGBl. I, S. 95, 99.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
- BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE HANNOVER/BGR (2017): Bodenübersichtskarte 1 : 200 000. Bodentypen in Rheinland-Pfalz.
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ/BBODSCHG (2015): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- DOERPINGHAUS A., EICHEN C., GUNNEMANN H., LEOPOLD P., NEUKIRCHEN M., PETERMANN J. UND SCHRÖDER E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Februar 2007).
- EU-PARLAMENT UND RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2004): Umwelthaftungsrichtlinie zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.
- IGR AG (2017): Biotoptypenkartierung im September 2017 im Untersuchungsgebiet des geplanten Ausbaus der B 48. Rheinland-Pfalz.
- KERKMANN J. (HRSG.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexikon Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2017): Kartenviewer. Bodenarten in Rheinland-Pfalz. Untersuchungsgebiet B 48. Internet: [http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=4](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4) (17.10.2017).
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2017): Kartenviewer. Geologische Übersichtskarten. Untersuchungsgebiet B 48. Internet: [http://mapserver.lgb-rlp.de/php\\_guek/index.phtml](http://mapserver.lgb-rlp.de/php_guek/index.phtml) (17.10.2017).
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ/LUWG (2009): Wildtierkorridore in Rheinland-Pfalz. Arten des Waldes und des Halboffenlandes. Mainz.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ/LFUG (1997): Planung vernetzter Biotopsysteme/VBS-Planung - Donnersbergkreis. Verbandsgemeinde Rockenhausen. Rheinland-Pfalz. Mainz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2008a): Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2008b): Handbuch der europäischen Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

- LANDESNATURSCHUTZGESETZ RHEINLAND-PFALZ vom 06.10.2015.
- LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (2022): online Abfrage [http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver\\_lanis/](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/). Zuletzt geprüft am 27.01.2023.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (2017): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. Internet: [http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver\\_lanis/](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/) (16.10.2017).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (2017): Geoportal Wasser. Überprüfung Trinkwasserschutzgebiete im Untersuchungsgebiet der B 48. Rheinland-Pfalz. Internet: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/> (16.10.2017).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (2017): LANIS Arten. Internet: [http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver\\_lanis/](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/) 18.09.2017).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU (2018): Regionaler Raumordnungsplan (ROP IV) Westpfalz. 3. Teilfortschreibung 2018. Entwurf zur Offenlage. 16.07. - 27.08.2018. beendet. Internet: <http://www.westpfalz.de/ropwestpfalz> (10.10.2018).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU (2017): Landesentwicklungsprogramm/LEP Rheinland-Pfalz. Gesamtkarte Rheinland-Pfalz. Untersuchungsgebiet B 48 Imsweiler und Schweisweiler. Mainz.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E.V./NABU (2007): NABU - Bundeswildwegeplan. Verbreitungsgebiet Wildkatze. Bonn und Berlin.
- PFALZER, G. (2006): Geländekartierung von Fledermäusen im Bereich der geplanten Ortsumgehung von Imsweiler (Donnersbergkreis). - Abschlussbericht vom 21.09.2006, 24 S., Kaiserslautern.
- PFALZER G. (2019): B 48 - Ausbau zwischen Imsweiler und Schweisweiler mit Rad- und Gehweg. Höhenbaum- und Strukturkartierung sowie Potenzialabschätzung Fledermäuse.
- UMWELTSCHADENGESETZ/USCHADG (2021): Umweltschadengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346).
- WASSERHAUSHALTSGESETZ/WHG (2020): Gesetz in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

**Bearbeitet:**

**igr GmbH**  
**Luitpoldstraße 60a**  
**67806 Rockenhausen**

Rockenhausen, im Juli 2023



---

Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz



---

B. Sc. Raumplanung  
M. Sc. Umweltplanung und Recht C. Hahn



---

M. Sc. Y. Neser